

5.1 Das Wesen des Rechts

Zusatzmaterial zum Unterrichtseinstieg: Zitate zum Thema Recht

„Den Namen des Rechts würde man nicht kennen, wenn es das Unrecht nicht gäbe.“

Heraklit von Ephesos (ca. 550–ca. 480 v. Chr.), griechischer Philosoph

„Es gibt nur etwas, das schlimmer ist als Ungerechtigkeit, und das ist Gerechtigkeit ohne Schwert. Wenn Recht nicht Macht ist, ist es Übel.“

Oscar Wilde (1854–1900), irischer Schriftsteller

● Seite 128 

Zusatzmaterial zu M 1: Moral und Sitte

Mit der Gerechtigkeit kommen wir in den Bereich der Moral oder, was dasselbe ist, der Sittlichkeit. Sie ist das Wissen um Gut und Böse, die Grammatik unseres Gewissens. Seit Christian Thomasius und Immanuel Kant ist sie begrifflich vom Recht geschieden, ohne dass beide letztlich zu trennen wären. Das Recht, so Kants Vorstellung, ist der äußere Rahmen, in dem man sich frei verwirklichen kann, im Sinne eines moralischen Handelns. Damit ist aber auch die Möglichkeit gegeben, dass man im Rahmen des Rechts unmoralisch handelt. Sonst wäre man nicht frei. Natürlich entstehen daraus Situationen, in denen beide weit auseinander gehen. Der Betreiber eines Kraftwerks, das die Umwelt verschmutzt, mag dafür eine einwandfreie Genehmigung haben. Er handelt rechtmäßig, aber unmoralisch. Wenn sich umgekehrt Atomwaffengegner vor Raketenstellungen auf die Straße setzen, so verstößt ihr Protest gegen das Recht, hat aber die Moral auf seiner Seite. So bedenklich dieses Auseinandertreten von Recht und Moral in vielen Fällen ist, es bedeutet auf der anderen Seite aber auch, dass man grundsätzlich über das Recht keine moralischen Vorschriften machen kann. Es ist Ausdruck unserer individuellen Freiheit, gleichzeitig aber auch Ursache vieler sozialer Probleme, die mit ihr verbunden sind.

Von Moral und Sittlichkeit unterscheidet man die Sitte. Sie ist die Gesamtheit von Regeln des gesellschaftlichen Umgangs, Regeln der Höflichkeit, für die Kleidung, Tischsitten, Begrüßungsregeln, Anredeformeln, Regeln für das Verhalten der Geschlechter untereinander, für das Verhalten von Menschen verschiedenen Alters zueinander, Bräuche bei Geburt, Heirat und Tod. Oft wirken sie auch in den Bereich des Rechts hinein. Damit entsteht die Schwierigkeit, beide begrifflich voneinander zu unterscheiden. Alle Versuche in dieser Richtung sind gescheitert. [...]

Recht verändert seinen Charakter im Lauf der Zeit. Am Beginn bildet es eine kaum zu trennende Einheit mit Religion, Moral und Sitte. In der Antike hat es sich von der Religion weitgehend getrennt, weil die Herrschaft, mit der Recht inzwischen verbunden war, ihren Charakter veränderte.

Uwe Wesel, Fast alles was Recht ist, Frankfurt am Main 2002, S. 388 f.

● Seite 130 

Lösungsvorschlag zu den Aufgaben

1. Recht im objektiven Sinn ist die Gesamtheit staatlich institutionalisierter Regeln, die zueinander in einer gestuften Ordnung (Rechtsordnung) stehen und menschliches Verhalten anleiten oder beeinflussen (objektives Recht). Als subjektives Recht wird dagegen der Anspruch bezeichnet, der für einen Berechtigten aus dem objektiven Recht erwächst.

● Seite 131 